OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651172/12/Sch/Bb

Datum:
Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des S M, U, vom 24. Mai 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. April 2018, GZ: BHROBSS-2017-303173/7-Ko, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 26. April 2018, GZ: BHROBSS-2017-303173/7-Ko, den Antrag des S M (Beschwerdeführer) vom 10. Juli 2017, mit dem dieser die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B begehrte, gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und § 8 Abs. 1, 2 und 3 FSG, ab.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24. Mai 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde. Darin beanstandet er im Wesentlichen die Verfahrensführung durch die Behörde und das amtsärztliche Gutachten. Er wendet ein, dass die seinerseits in Form von Blutuntersuchungsergebnissen beigebrachten Beweismittel nicht berücksichtigt worden seien und zweifelt die Richtigkeit als auch die Erforderlichkeit der dem Gutachten zugrundeliegenden Haaranalyse an. Letztlich erachtet er das Vorgehen der Behörde als Willkürakt.

Der Beschwerdeführer beantragt den Bescheid aufzuheben und sodann seinem Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B stattzugeben.

3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 (eingelangt 6. Juni 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHROBSS-2017-303173 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung ergänzender Erhebungen, in dem auf Basis der vom Beschwerdeführer – unaufgefordert – beigebrachten Laborbefunde und des Haaranalysebefundes vom 4. Oktober 2018 die Erstattung einer Stellungnahme beim Amtsarzt der belangten Behörde in Auftrag gegeben und diese dem Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da aufgrund dieser Beweismittel in Verbindung mit der Aktenlage der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt feststeht, von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung

der Rechtssache nicht erwarten ließ, weshalb auch Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC nicht gegen den Entfall der Verhandlung sprechen (§ 24 Abs. 3 und 4 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Beim Beschwerdeführer entwickelte sich auf Grundlage einer depressiven Störung eine Alkoholabhängigkeit. Im Winter 2009/2010 absolvierte er in B H eine stationäre Entwöhnung und hielt offenkundig bis Juni 2011 eine komplette Alkoholabstinenz ein. Nachfolgend war es immer wieder zu Rückfällen mit stationären Entgiftungen in der Landesnervenklinik gekommen. Im Dezember 2011/Jänner 2012 hatte er eine psychosoziale Reha in B A zur Burnout Prophylaxe absolviert. Im Jahr 2013 war er sowohl im März als auch im April jeweils einige Tage stationär in der Landesnervenklinik wegen eines Trinkrückfalles bei Alkoholabhängigkeit aufgenommen worden. Im Oktober 2015 sprach er in stark alkoholbeeinträchtigen Zustand (über 1,6 %o) beim Amtsarzt in Zusammenhang mit der Erteilung der Lenkberechtigung vor. Dieser Umstand weist laut Amtsarzt auf eine massive Toleranzentwicklung hin, die im Rahmen einer Alkoholerkrankung typischerweise auftritt.

Aufgrund dieser Vorgeschichte wurde dem Beschwerdeführer 2013 die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen und im Jahr 2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf (Wieder-)erteilung der Lenkberechtigung abgewiesen, da weiterhin vom Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms mit instabiler Abstinenz auszugehen war.

Am 10. Juli 2017 beantragte der Beschwerdeführer erneut unter Vorlage eines unauffälligen Laborbefundes die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B. Aufgrund dieses Antrages wurde er am 7. November 2017 amtsärztlich untersucht. Bei dieser Untersuchung stellte der Amtsarzt beim Beschwerdeführer eine akzentuierte Persönlichkeitsstruktur fest. Erläuterte, dass der Beschwerdeführer ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden aufweise und sich vom früheren Dienstgeber und der Behörde nicht sachgerecht behandelt fühle. An Medikamenten nehme er Sertralin und Trittico zu sich. Nach eigenen Angaben leide er nicht unter depressiver Symptomatik; zudem sei er in einer Beziehung, wobei seine Freundin bei ihm wohne und einen Hund habe, mit dem er viel unterwegs sei.

Im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens brachte der Beschwerdeführer auch einen Haaranalysebefund bei. Demnach ergab die Untersuchung eines ihm am 17. Jänner 2018 entnommenen Kopfhaares laut Befund vom 5. Februar 2018 einen Wert von 88 pg/mg EtG. Der überprüfte Zeitraum umfasst drei Monate.

Unter Zugrundelegung dieses Ergebnisses und unter Berücksichtigung der auffälligen Vorgeschichte in Zusammenhang mit Alkohol kam der Amtsarzt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nach wie vor zum Lenken von Kraftfahrzeugen

der Gruppe 1 nicht geeignet sei. Der Amtsarzt stellte fest, dass der Beschwerdeführer seit der stationären Entwöhnung im Jahr 2009/2010 phasenweise zwar abstinent gewesen sei, es aber immer zu Rückfällen in erheblichem Ausmaß gekommen sei. Die von ihm angegebene Abstinenz werde durch das Ergebnis der Haaranalyse, das auf einen übermäßigen Alkoholkonsum in den vorangegangenen Monaten hinweist, nicht gestützt. Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung sei die Einhaltung einer stabilen Abstinenz.

Aufgrund dieses Gutachtens wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B vom 10. Juli 2017 ab, wogegen sich die in Punkt 2 dargestellte Beschwerde richtet.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Beibringung einer weiteren Haaranalyse geboten. Der entsprechenden Aufforderung vom 17. Juli 2018 kam er zunächst nicht nach, da er offenkundig aufgrund eines Friseurbesuchs wenige Tage zuvor die geforderte Haarlänge von 3 cm nicht erreichte. Der Beschwerdeführer schloss seiner diesbezüglich schriftlichen Mitteilung jedoch einen unauffälligen Laborbefund vom 24. Mai 2018 an.

Am 9. Oktober 2018 wurde dem Landesverwaltungsgericht schließlich der Haaranalysebefund vom 4. Oktober 2018 vorgelegt. Demnach ergab die vorgenommene Analyse einer Kopfhaarprobe des Beschwerdeführers in einer Länge von 3 cm (Probennahme am 11. September 2018) im Untersuchungszeitraum von drei Monaten eine Konzentration von 29 pg/mg EtG.

Der Amtsarzt der belangten Behörde erstattete sodann über Auftrag des Verwaltungsgerichtes eine amtsärztliche Stellungnahme zur Frage, ob aufgrund der Haaranalyse vom 4. Oktober 2018 und der vom Beschwerdeführer – unaufgefordert – vorgelegten Laborbefunde vom 24. Mai 2018 und 21. September 2018 von einer Änderung in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Die abgefasste Stellungname vom 19. Oktober 2018, GZ: BHROSan-2017-429392/11-Ob, lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„Beurteilung:

Bei Alkoholabhängigkeitserkrankung stellt eine stabile Abstinenz eine Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung dar. Eine Abstinenz wird aber von Herrn M, wenn überhaupt, dann nur sporadisch eingehalten. Die beiden Haaranalysen vom Jänner und September 2018 ergeben Hinweise auf übermäßigen bzw. moderaten Alkoholkonsum.

Die vorgelegten Laborbefunde mit CDT-Werten im Normbereich sind zum Nachweis einer Abstinenz nicht geeignet, da Alkoholkonsum nur punktuell erfasst wird und die Untersuchungsmethode eine beschränkte Sensitivität von ca. 60 % aufweist. Die Haaranalyse stellt demgegenüber die dem Stand des medizinischen Wissens entsprechende

Methode zum Abstinenznachweis dar, da ein Summenwert über den gesamten Untersuchungszeitraum von drei Monaten gebildet wird und somit eine kontinuierliche Kontrolle des Substanzkonsums erfolgt.

Gemäß Leitlinien für die Führerscheinbegutachtung ist als Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung eine Abstinenzdauer von 6 Monaten erforderlich. Diese könnte z. B. durch zwei Haaranalysen ohne EtG-Nachweis erfolgen.
Die gesundheitliche Eignung zum Lenken ist bei nicht eingehaltener Abstinenz derzeit nicht gegeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer nachweislich übermittelt. Er hat hierauf mit Schreiben vom 11. November 2018 vorgebracht, dass die Beurteilung durch den Amtsarzt nicht auftragsgemäß und objektiv erfolgt sei und zweifelt auch das Ergebnis der Haaranalyse vom 4. Oktober 2018 an und verweist auf die bislang von ihm beigebrachten negativen Blutanalysen. Mit Ausnahme der Haaranalyse vom Jänner 2018 liege nach Ansicht des Beschwerdeführers seit Anfang 2017 kein Ergebnis vor, das gegen eine Wiedererteilung sprechen würde.

4.2. Hiermit als auch mit seinem Beschwerdevorbringen konnte der Beschwerdeführer die Ausführungen des Amtsarztes nicht entkräften. Die amtsärztlichen Äußerungen berücksichtigen die umfangreiche Alkoholvorgeschichte des Beschwerdeführers und sein Konsumverhalten seit der verfahrensgegenständlichen Antragstellung. Im Falle einer Alkoholabhängigkeitserkrankung, wie sie auch beim Beschwerdeführer diagnostiziert wurde, stellt eine stabile Abstinenz eine wesentliche Voraussetzung für die (Wieder-)Erlangung einer Lenkberechtigung dar. Beim Beschwerdeführer ist jedoch laut Amtsarzt bislang - wenn überhaupt - nur von einer sporadischen Alkoholabstinenz auszugehen. Diese Feststellung ist insofern schlüssig und nachvollziehbar, da die Untersuchung eines dem Beschwerdeführer am 17. Jänner 2018 entnommenen Kopfhaares einen Wert von 88 pg/mg EtG, der auf einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten vor Probennahme hinweist, ergab, obwohl der Beschwerdeführer bei der amtsärztlichen Untersuchung eine Abstinenz von einem Jahr behauptet hatte. Auch die Haaranalyse vom Oktober 2018 mit einem Ergebnis von 29 pg/mg EtG liefert Hinweise auf einen moderaten Alkoholkonsum des Beschwerdeführers im Zeitraum von drei Monaten vor der Probennahme, sodass die Abstinenzbehauptungen des Beschwerdeführers mit den zugrundeliegenden Haaranalyseergebnissen nicht übereinstimmen.

Dass für eine positive Eignungsbeurteilung nach den Schlussfolgerungen des Amtsarztes beim Beschwerdeführer eine zumindest 6-monatige absolute Alkoholabstinenz erforderlich ist, erscheint plausibel, da insbesondere bei langjährig bestehender Alkoholabhängigkeit erfahrungsgemäß kürzere Zeiträume in der Regel nicht ausreichen, um eine Abhängigkeit zu überwinden. Eine derart lange Alkoholabstinenz wie amtsärztlich gefordert hat der Beschwerdeführer zwar

mehrmals behauptet, bislang jedoch nicht in geeigneter Weise unter Beweis gestellt.

Die von ihm vorgelegten unauffälligen Laborblutbefunde sind zum Nachweis einer Abstinenz insofern nicht geeignet, da der Alkoholkonsum im Rahmen dieser Untersuchungsmethode nur punktuell erfasst werden kann und laut Amtsarzt nur eine beschränkte Sensitivität von ca. 60 % aufweist. Zu beachten ist zudem, dass der Beschwerdeführer die Blutuntersuchungen von sich aus durchführen hat lassen, sodass ihm der jeweilige Termin stets bekannt war und er die Möglichkeit hatte seinen Alkoholkonsum den Untersuchungsterminen entsprechend anzupassen.

Die Haaranalyse stellt demgegenüber die dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Methode zum Abstinenznachweis dar, da über den gesamten Untersuchungszeitraum ein Summenwert gebildet wird und somit eine kontinuierliche Kontrolle des Substanzkonsums erfolgt und damit Aussagen über den längerfristigen Alkoholkonsum ermöglicht werden. Dies kann mit einer Blutprobe nicht erreicht werden, wobei festzuhalten ist, dass auch engmaschigere Blutuntersuchungen wie dem Gericht aus zahlreichen Vorfahren bekannt ist, nicht die gleiche Beweiskraft wie eine Haaranalyse innehaben. Eine Haaranalyse ist wesentlich beweiskräftiger und geeigneter, um die Alkoholkonsumgewohnheiten zu dokumentieren, retrospektiv zu erfassen und verlässliche Aussagen über eine stabile Abstinenz zu erhalten.

Für das Verwaltungsgericht ist das Ergebnis der amtsärztlichen Beurteilung daher schlüssig und nachvollziehbar. Einem Amtsarzt ist aufgrund seines wissenschaftlichen Studiums und seiner Berufserfahrung im vorliegenden Bereich die nötige Sachkenntnis zuzumuten, aufgrund vorliegender Befunde einwandfrei zu beurteilen und eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet anzusehen ist oder nicht. Der Beschwerdeführer ist den amtsärztlichen Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat sich im Wesentlichen darauf beschränkt, das Ergebnis der Haaranalysen als unrichtig und die Ausführungen des Amtsarztes als unglaubwürdig darzustellen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann einem tauglichen bzw. schlüssigen, von einem befähigten Gutachter erstellten Gutachten, mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht erfolgreich entgegengetreten werden (z.B. VwGH 29. April 2013, 2009/02/0176 ua.).

Die Erläuterungen des Amtsarztes erweisen sich somit als beweiskräftig und als taugliche Entscheidungsgrundlage.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Das aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers vom 10. Juli 2017 durchgeführte Beurteilungsverfahren in Bezug auf seine gesundheitliche Eignung führt zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer auch derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich nicht geeignet ist.

Aus den Feststellungen des Amtsarztes ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht von einer „überstandenen Alkoholabhängigkeit" im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV ausgegangen werden könne, welche die Erteilung einer Lenkberechtigung erlauben würde. Hiefür ist eine stabile

Abstinenz über einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten erforderlich, welche der Beschwerdeführer bislang nicht entsprechend nachweisen konnte.

Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön